

Sozialgericht Berlin

S 50 AY 157/23 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]
[REDACTED]

3. [REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
zu 1-3: Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 177/2023 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin,
Amt für Soziales Rechtsstelle
Fröbelstr. 17, Haus 2 und Haus 3, 10405 Berlin,
- Soz G 100 - 135.23 -

- Antragsgegner -

hat die 50. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 8. September 2023 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dorn, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,

**der Antragstellerin zu 1) für den Zeitraum 17.- 31.08.2023 weitere 182 €
und für den Zeitraum 01.- 30.09.2023 weitere 182 €**

**dem Antragsteller zu 2) für den Zeitraum 17.- 31.08.2023 weitere 122 € und
für den Zeitraum 01.- 30.09.2023 weitere 122 €**

**der Antragstellerin zu 3) für den Zeitraum 17.- 31.08.2023 weitere 117 €
und für den Zeitraum 01.- 30.09.2023 weitere 117 €**

über die mit dem Bewilligungsbescheid vom 20.07.2023 bereits bewilligten Leistungen hinaus

zu gewähren.

Im Übrigen wird der Eilantrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern deren notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

Mit dem am 17.08.2023 beim Sozialgericht Berlin rechtshängig gemachten Eilrechtsschutzantrag begehren die Antragsteller anwaltlich vertreten schriftsätzlich wörtlich:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller:innen vorläufig Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 17.08.2023 für die Antragstellerin zu 1) in Höhe von monatlich 410 € (also zusätzlich 182 EUR mtl.); für den Antragsteller zu 2) in Höhe von monatlich 304 EUR (also zusätzlich 122 EUR mtl.); für die Antragstellerin zu 3) in Höhe von monatlich 278 EUR (also zusätzlich 117 EUR mtl.) zu gewähren.

Den Antragstellern wurden Leistungen nach § 1 a AsylbLG mit Bewilligungsbescheid vom 20.07.2023 für den Leistungszeitraum 01.07. bis 30.09.2023 bewilligt. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch ist bislang nicht entschieden.

Der zulässige Eilantrag beurteilt sich nach § 86 b Absatz 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Er ist im Umfang der Beschlussformel begründet.

Ein Anspruch auf Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ist nur gegeben, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu muss der Antragsteller gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung einen *Anordnungsanspruch* und einen *Anord-*

nungsgrund glaubhaft machen. Vom Bestehen eines Anordnungsanspruchs ist auszugehen, wenn nach (summarischer) Prüfung die Hauptsache Erfolgsaussicht hat. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller unter Abwägung seiner sowie der Interessen Dritter und des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Eine einstweilige Anordnung ist jedoch auch dann zu treffen, wenn der Anordnungsanspruch nach Auffassung des Gerichts nicht glaubhaft gemacht ist, die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vielmehr als in jeder Hinsicht offen zu bewerten sind. Zur Vermeidung des Eintritts unwiederbringlicher Rechtsnachteile bedarf es in diesen Fällen einer Abwägung, ob dem Antragsteller trotz nicht feststehender Erfolgsaussichten vorläufig Leistungen zu gewähren sind, um den effektiven Schutz seiner Grundrechte sicherzustellen. Eine solche Abwägung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Aktenzeichen 1 BvR 569/05, Beschluss vom 12. Mai 2005) und des Landessozialgerichts Berlin (Aktenzeichen L 10 B 44/05 ER, Beschluss vom 14. Juni 2005) von den Gerichten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes insbesondere dann durchzuführen, wenn der entscheidungserhebliche Sachverhalt sich im Eilverfahren nicht vollständig aufklären lässt. Dabei ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Antrag (Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz Kommentar 9. Auflage München 2008 § 86 b Rn 42).

Der Anordnungsanspruch für die geltend gemachten Leistungen ab dem Eilantragseingang am 17.08.2023 ergibt sich glaubhaft aus §§ 3,3a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Diese Vorschriften regeln die monatlich zu gewährenden Grundleistungen nach dem AsylbLG, mithin den gesetzlichen Regelfall. Von ihnen ist daher zunächst stets auszugehen. Die Höhe der monatlichen Grundleistung beträgt für die Antragstellerin zu 1) 410 €, für den Antragsteller zu 2) 304 € und für die Antragstellerin zu 3) 278 €. Wenngleich der Eilantrag erst am 17.08.2023 beim Sozialgericht Berlin eingegangen ist, so stehen den Antragstellerin sämtlich für den gesamten Monat August die vollen Leistungen nach §§ 3,3a AsylbLG zu. Denn § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG gilt hier nicht. Diese Vorschrift bestimmt zwar, dass Leistungen nur anteilig erbracht werden, wenn sie nicht für einen vollen Monat zustehen. Hier aber verhält es sich so, dass den Antragstellern aufgrund des Bescheides des Antragsgegners vom 20.07.2023 für den gesamten Monat August 2023 Leistungen zustehen, strittig nur ist, ob in Höhe der Grundleistungen oder in Höhe nur gekürzter Leistungen nach § 1a AsylbLG. Insoweit ist der Anordnungsanspruch zeitlich hinreichend glaubhaft gemacht für den Leistungszeitraum ab dem Monat der Rechtshängigkeit des Eilantrages.

Den Antragstellern sind bei im Eilverfahren einzig möglicher summarischer Prüfung Leistungen nach §§ 3,3a AsylbLG zu gewähren. Eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG bildet die rechtliche Ausnahme zu den Grundleistungen. Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG ist die Behörde nachweisspflichtig. Die Gründe sind schriftlich zu begründen. Der Bescheid des Antragsgegners vom 20.07.2023 lässt nicht hinreichend erkennen, ob der Grund für die Kürzung der Grundleistungen in § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG oder aber in § 1 Absatz 3 AsylbLG liegt. Dieses allein macht den Bescheid unbestimmt. Die Sanktionierung folgt offenbar aus dem Umstand, dass die Antragsteller am 13.04.2023 abgeschoben werden sollten, jedoch nicht angetroffen wurden. Es mag zwar vermutet werden, dass die Antragsteller vom Termin wussten, bewiesen ist dies aber nicht. Inwieweit also die Abschiebung von den Antragstellern aktiv verhindert worden ist, bleibt unklar und ist eben ob des Ausnahmecharakters vom Antragsgegner zu beweisen. Ob zudem das Landesamt für Einwanderung noch immer einen Abschiebewillen hat, ist nicht belegt. Da die Kammer aber eben nur summarisch prüfen kann und § 1a AsylbLG hohe Hürden hat, die eben vom Leistungsträger bewiesen werden müssen, muss die Kammer bei jedem verbleibenden Zweifel am Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des § 1 a AsylbLG vom Regelfall des §§ 3,3a AsylbLG ausgehen, der im

Ergebnis somit zugleich, da die Antragsteller unstreitig dem Regelungswerk des AsylbLG unterfallen, glaubhaft gemacht ist, für den Monat August 2023 und eben auch den laufenden Monat September 2023.

In diesem Umfang sieht die Kammer auch den Anordnungsgrund als hinreichend glaubhaft an, denn die Anforderungen an ihn sind umso geringer, je stärker der Anordnungsanspruch gegeben ist. Hinzu kommt, dass die existenzsichernden Leistungen nach §§ 3,3a AsylbLG regelhaft niedrig sind und insoweit auch vor diesem Hintergrund die Anforderungen an den Anordnungsgrund nicht überspannt werden dürfen.

Die Kammer sieht allerdings einen Anordnungsgrund für Leistungen nach September 2023 derzeit nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Der insoweit zeitlich über den September 2023 hinaus offen gestellte und formulierte Eilrechtsschutzantrag der Antragsteller, denn er lautet ab dem 17.08.2023 ohne einen Endzeitpunkt in Anlehnung an den Bescheid vom 20.07.2023 zu benennen, was zwar vermutet werden kann, aber unklar ist, ist daher abgewiesen worden. Derzeit ist unklar, wie sich die Lage der Antragsteller nach dem 30.09.2023 entwickelt, weshalb es insoweit auch noch keiner vorläufigen Regelung bedarf.

Die nach § 193 SGG zu treffende Kostengrundentscheidung ergeht nach billigem Ermessen. Nach Abwägung aller Umstände unter Ausübung eben dieses pflichtgemäßen Ermessens hat der Antragsgegner die sämtlichen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Eilverfahrens zu tragen, weil die Antragsteller mit ihrem Kernanliegen voll obsiegen konnten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder

(www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dorn

Beglaubigt

Berlin, den 08.09.2023

■■■■■■, Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle